

werkhöfen A werden auf der Grundlage der Berufe und in den Jugendwerkhöfen B auf der Grundlage der Schulklassen eingeteilt.

(3) Neben den Erziehungsgruppen sind Arbeitsgemeinschaften oder zeitweilige Gruppierungen zu bilden, in denen Mitglieder aus mehreren Erziehungsgruppen zusammengefaßt sind. Die Arbeitsgemeinschaften dienen in der Hauptsache der Unterstützung der Lernarbeit und der Festigung und Erweiterung des Wissens der Jugendlichen. Zeitweilige Gruppierungen können auf freiwilliger oder obligatorischer Grundlage zur Erledigung von Aufgaben, die im Interesse der gesamten Heimgemeinschaft liegen, gebildet werden. Dabei muß in jeder Beziehung, auch in der zeitlichen Verteilung, der Charakter der Erziehungsgruppe als der organisatorischen Grundform der Heimgemeinschaft gewahrt bleiben.

§ 9

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung

Grotewohl

I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär * 1

**Preisverordnung Nr. 252.
Verordnung über die Regelung der Preise
für Brillengläser.
Vom 23. Juli 1952**

§ 1

Unter Brillengläser im Sinne dieser Preisverordnung sind beiderseitig geschliffene und polierte Gläser zu verstehen. „ „

§ 2

Für Brillengläser dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 3

Die Betriebe, die Brillengläser gemäß der Anlage hersteilen, sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 4

(1) Für Brillengläser, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 157]) ausgezeichnet sind, gelten

die Preise der Preisgruppe A.

Für Brillengläser, die ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) erhalten haben, gelten

für das Prüfzeichen „Sonderklasse“

die Preise der Preisgruppe B,

für das Prüfzeichen „Klasse 1“

die Preise der Preisgruppe C,

für das Prüfzeichen „Klasse 2“

die Preise der Preisgruppe D.

(2) Die Brillengläser der Preisgruppe A müssen unverwischbar mit dem Markenzeichen des Herstellerbetriebes gekennzeichnet werden. Das Markenzeichen des Herstellerbetriebes darf nur bei Gläsern, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, angewendet werden.

(3) Die Brillengläser der Preisgruppe B müssen unverwischbar mit dem Prüfzeichen „S“ gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Brillengläser, die die Gütebestimmungen des jeweils erteilten Prüfzeichens nicht erfüllen, sind zu den Preisen der entsprechend niedrigeren Güteklasse zu berechnen.

(2) Brillengläser, die den Gütebestimmungen der „Klasse 2“ nicht entsprechen, liegen unterhalb der Mindestgütegrenze und dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

g g

(1) Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erlassenden Technischen Güte- und Lieferungsbedingungen (TGL) Anwendung.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Preise der Preisgruppe A

für Brillengläser, die vom VEB Carl Zeiß, Jena, hergestellt werden.

Für die übrigen Produktionsbetriebe gelten die Preise der Preisgruppe C für 1. Sortierung und die Preise der Preisgruppe D für 2. Sortierung.

§ 7

Der Großhandelsaufschlag darf 15% der nach den §§ 2 und 4 zulässigen Preise nicht überschreiten.

§ 8

(1) Die Preise gelten ab Werk, ausschl. Außenverpackung, jedoch einschl. branchenüblicher Innenverpackung.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Poststempels. Bei verspäteter Bezahlung ist der Hersteller berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag je Versäumnistag zu berechnen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) außer Kraft. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Benutzerpreise für Brillengläser bleiben bis zu einer Neuregelung der Abgabepreise des Augenoptikerhandwerks unverändert.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär